

## Positionspapier

### Anforderungen der Ernährungsindustrie an die Novelle des Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

1. Erneuerbare Energien spielen im Rahmen des Klimaschutzes und der Sicherung der Energieversorgung eine wesentliche Rolle. Die Ernährungsindustrie begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, künftig alle drei Jahre einen EEG-Erfahrungsbericht vorzulegen und das EEG mit Wirkung ab 01.01.2012 zu novellieren.

Dadurch wird es ermöglicht, schneller auf aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse zu reagieren bzw. diese zu antizipieren und somit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2. Die Ernährungsindustrie, die einen KMU-Anteil in Höhe von ca. 95% hat, ist die viertstärkste Industriebranche in Deutschland. Bedingt durch eine erhebliche Konzentration des Einzelhandels und dem damit verbundenen Druck auf ihre Abgabepreise sieht sie sich im Inland mit schwierigen Marktverhältnissen konfrontiert.

Hinzu kommen aber auch Probleme beim Bezug von landwirtschaftlichen Rohstoffen und deren Preisentwicklung sowie mit hohen Energiekosten, die zum Teil in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenwärtigen Ausgestaltung des EEG stehen.

Aus Sicht der Ernährungsindustrie ist es deshalb erforderlich, bei der anstehenden Novelle des EEG, insbesondere folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- **Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo-Bonus) bedingt Fehlentwicklungen**

Die bestehende Bonifikation des Einsatzes von nachwachsenden Rohstoffen zur Stromerzeugung (EEG, Anlage II) hat dazu geführt, dass bis Ende 2010 rund 6.000 Biogasanlagen in Deutschland errichtet worden sind. Im Jahr 2000 lag der Bestand bei 1.050 Anlagen; bis zum Jahresende 2011 wird vom Fachverband Biogas e. V. eine Ausweitung auf 6.800 Anlagen erwartet. Mit diesem Trend einhergehend ist im Zeitraum 2000 bis 2010 die installierte elektrische Leistung dieser Anlagen von 65 auf rund 2.279 MW angestiegen.

Diese Entwicklung hat insbesondere in so genannten Veredelungsregionen zu einer subventionsbedingten Nutzungskonkurrenz um landwirtschaftliche Nutzflächen zwischen Nahrungsmittelherstellern und Betreibern von Biogasanlagen geführt.

Ein erheblicher Anteil der Biogasanlagen wird mit Mais betrieben, da diese Getreideart in den Anlagen mit weniger Aufwand eingesetzt werden kann als andere Pflanzen oder Stoffe. Bedingt durch die stimulierte Nachfrage und den damit verbundenen Vergütungsvorteilen, werden landwirtschaftliche Flächen verstärkt zum Maisanbau zu Energiezwecken genutzt. Dies wirkt sich zu Lasten der Verfügbarkeit von anderen agrarischen Rohstoffen aus, die mit einem erheblichen zusätzlichen Kostenaufwand von der Ernährungsindustrie, aber auch Teilen der Agrarwirtschaft (z. B. Fleischerzeugung), aus anderen Regionen bezogen bzw. importiert werden müssen.

Weitere Kostenbelastungen resultieren aus dem Anstieg der Pachtpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen, der durch eine zunehmende Ausweitung von Maisanbauflächen bedingt wird. Hiervon sind insbesondere die Veredelungsregionen betroffen. Der Anteil von landwirtschaftli-

chen Fremdflächen, d. h. Flächen, die sich nicht im Eigentum der Landwirte befinden und deren Nutzung deshalb vertraglich vereinbart werden muss, liegt in Deutschland bei rund 62%.

Diese Fehlentwicklungen sind korrekturbedürftig.

- **Energetische Potentiale von Nebenprodukten und biogenen Reststoffen stärker nutzen**

Die verstärkte Nutzung von Nebenprodukten und biogenen Reststoffen stellt eine Möglichkeit dar, der bestehenden Nutzungskonkurrenz entgegenzuwirken. Diese Biomasse, die landwirtschaftliche Reststoffe, Grünschnitt aus Landwirtschafts- sowie Naturpflagemassnahmen, Siedlungsabfälle aus der nahrungsmittelverarbeitenden Industrie sowie Holzreststoffe umfasst, enthält ein energetisches Potential von insgesamt 202 Terrawattstunden thermisch.

Unter Berücksichtigung von Nutzungskonkurrenzen, die auch in diesem Bereich denkbar sind (z. B. stoffliche Nutzung) sowie dem gegenwärtig erzielbaren Jahresnutzungsgrad in Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerken von rund 57%, resultiert daraus ein Stromerzeugungspotential von rund 23 Terrawattstunden elektrisch (UBA-Studie: „Energieziel 2050: 100% Strom aus Erneuerbaren Quellen“, Juli 2010), die es zu erschließen gilt.

In entsprechender Weise ist auch die verstärkte Nutzung von tierischen Nebenprodukten stärker in Betracht zu ziehen.

- **EEG-Förderung von Biogasanlagen aktualisieren und sachgerechter ausrichten**

Die Erschließung des Stromerzeugungspotentials von Nebenprodukten und biogenen Reststoffen (pflanzlich, tierisch) setzt entsprechende Anreize bzw. den Abbau von bestehenden Hemmnissen voraus.

§ 27 Abs. 4 Ziffer 2 EEG trägt diesem Erfordernis keine Rechnung, da diese Regelung eine erhöhte Vergütung für Strom vorsieht, der aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt wird. Betreiber von Biogasanlagen werden deshalb regelmäßig entsprechende Rohstoffe einsetzen, um einen erhöhten Vergütungsanspruch zu erwirken und damit ihre Renditen zu verbessern.

Eine verstärkte Nutzung von Nebenprodukten/biogenen Reststoffen zur Stromerzeugung setzt voraus, dass der bestehenden Ungleichbehandlung bei der Förderung des Einsatzes dieser Stoffe gegenüber nachwachsenden Rohstoffen entgegengewirkt wird. Dies sollte vorzugsweise durch einen Abbau des NawaRo-Bonus herbeigeführt werden. Darüber hinaus ist ein Anreiz vorzusehen, der die primäre Verwendung von Nebenprodukten/biogenen Reststoffen in Biogasanlagen stimuliert.

In diesem Kontext sollte zudem eine Förderung berücksichtigt werden, die die technische Umrüstung von bestehenden „NawaRo-Anlagen“ unterstützt, um den Einsatz von Nebenprodukten und biogenen Reststoffen zu ermöglichen.

- **EEG-Umlage senken, Förderung konsequent ausrichten**

Im europäischen Vergleich müssen deutsche Unternehmen überdurchschnittlich hohe Strompreise bezahlen. Dazu tragen auch politisch bedingte Belastungen bei, wie z. B. die Konzessionsabgabe, die Ökosteuer, die KWWK-sowie die EEG-Umlage.

Insbesondere die EEG-Umlage ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und stellt gerade auch für KMU eine zunehmende Belastung dar. Die EEG-Umlage lag 2009 bei 1,2 Cent/kwh und ist in 2010, bedingt durch den hohen Photovoltaik-Ausbau, auf 2,04 Cent/kwh angestiegen; für 2011 ist sie zwischenzeitlich auf 3,53 Cent/kwh festgesetzt worden.

Nach einer im Juni 2010 vorgelegten Studie „*Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global*“, die u. a. vom Fraunhofer Institut (IWES) im Auftrag des BMU erarbeitet worden ist, wird die EEG-Umlage auch zukünftig ansteigen und in etwa 5 bis 7 Jahren ihr Maximum erreichen. Diese Annahme hängt allerdings davon ab, dass der weitere Photovoltaik-Ausbau nicht in stärkerem Maße erfolgt, als das im Leit-szenario der Studie zugrunde gelegt worden ist; ansonsten muss von einem darüber hinaus gehenden Anstieg der EEG-Umlage ausgegangen werden.

Die mit dieser Entwicklung verbundenen zusätzlichen Kosten können nicht wie bisher den nicht privilegierten Letztverbrauchern, die nicht unter die Regelung der §§ 41, 42 EEG („EEG-Härtefall-Regelung“) fallen, aufgebürdet werden, da auch diese Unternehmen zu einem erheblichen Teil im internationalen Wettbewerb stehen und auch deren Wettbewerbsfähigkeit durch steigende Energiekosten belastet wird.

Aus diesem Grund ist es zunächst geboten, die bestehende Photovoltaik-Förderung zu beschränken. Ansatzpunkte hierfür sind zum einen die Reduzierung der Vergütungssätze sowie die Fixierung einer absoluten Obergrenze der geförderten Photovoltaik-Kapazitäten (*Sachverständigenrat für Umweltfragen „Wege zu 100% Erneuerbaren Stromversorgung“, Januar 2011*).

Darüber hinaus ist es erforderlich, die gegenwärtige Härtefall-Regelung der §§ 41, 42 EEG vorbehaltlos auf den Prüfstand zu stellen und den Interessen der bislang nicht privilegierten Unternehmen Rechnung zu tragen.

Davon abgesehen muss die Zielsetzung generell darin bestehen, diese Belastungen, sofern sie politisch nicht gerechtfertigt sind, abzubauen.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass auch im Rahmen des EEG nur Förderungen gewährt werden, soweit sie auf technischen Fortschritt und Effizienzsteigerungen ausgerichtet sind und diese vorantreiben. Sofern diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt werden, sind die Förderungen abzubauen.

Berlin, 10.02.2011/PF